

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

29. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Februar 1976	Nummer 11
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	12. 1. 1976	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Neununddreißigster Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 23. Juli 1975	136
2061	5. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes; Abgrenzung Abfall - Abwasser	136
2101	27. 1. 1976	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - VV. MG. NW. -	137
2160	26. 1. 1976	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe - Heimstatt e.V. -	137
22306	13. 10. 1975	RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung Staatliche Anerkennung der Sozialarbeiter; Ärztliches Gesundheitszeugnis gem. § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter	137
7130	20. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Genehmigungsbedürftige Anlagen; Arbeits- und Immissionsschutz bei der Herstellung und Verarbeitung von Vinylchlorid (VC)	137
7815	26. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung der langfristigen Verpachtung in der Flurbereinigung durch Übernahme der Beitragsleistung (Richtlinien für die langfristige Verpachtung - Beitragsübernahme -)	138
7824	28. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung des Reitens.	138
8201	23. 1. 1976	RdErl. d. Finanzministers Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit für die Beschäftigten der Landesverwaltung	138
8300	19. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste der unselbständig Tätigen in der Landwirtschaft für die Berechnung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs	141
8300 8301	20. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz (BVG); Berücksichtigung von Übergangsgeld nach §§ 16 ff und 26a BVG bei der Feststellung der vom Einkommen beeinflussten Versorgungsbezüge	141
8301	21. 1. 1976	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung der Kriegsopferfürsorge; Anwendung des § 27 a Abs. 2 BVG	141

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27. 1. 1976	Ministerpräsident Bek. - Griechisches Generalkonsulat, Dortmund	142
28. 1. 1976	Bek. - Brasilianisches Honorarkonsulat, Köln	142
28. 1. 1976	Bek. - Königlich Nepalesisches Honorargeneralkonsulat, Düsseldorf	142
30. 1. 1976	Innenminister Bek. - 332.-338. Lehrgang des Deutschen Volksheimstättenwerks, Landesverband Nordrhein-Westfalen, im Frühjahr und Sommer 1976	144
29. 1. 1976	Innenminister Finanzminister Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1975	142
19. 1. 1976	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Durchführung des Berufsbildungsgesetzes; Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen.	142
26. 1. 1976	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr RdErl. - Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Kreis-Zuständigkeitsverordnung	142
	Personalveränderungen Innenminister	143
	Hinweis für die Bezahler des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	144

I.

20310

**Neununddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 23. Juli 1975**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.01 - 1/76 -
v. 12. 1. 1976

Den nachstehenden Tarifvertrag, durch den der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 2. 1961 - SMBl. NW. 20310 -) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt.

**Neununddreißigster Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 23. Juli 1975**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits
und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
- Hauptvorstand - ,

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
- Bundesvorstand -

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, zuletzt geändert und ergänzt durch den Achtunddreißigsten Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des BAT vom 24. Juni 1975, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Die SR 2d werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Nr. 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zu der Vergütung (§ 26) werden in entsprechender Anwendung der §§ 55 bis 57 des Bundesbesoldungsgesetzes den Angestellten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland folgende Auslandsbezüge gezahlt:

- a) Auslandszuschlag,
- b) Auslandskinderzuschlag,
- c) Mietzuschuß.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „Die Auslandszulage“ durch die Worte „Der Auslandszuschlag“, die Worte „der Anlage III zu § 25“ durch die Worte „der Anlagen VIa bis e (§ 55)“ und der Punkt durch ein Komma ersetzt sowie die folgenden Worte angefügt:

„Angestellten der Vergütungsgruppe I
wie den Beamten der Besoldungsgruppe A 16.“

c) In Absatz 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 2, § 28a und § 29“ durch die Worte „Die §§ 7, 53, 54 und 58“ ersetzt.

2. In Nr. 9 werden die Worte „§ 28a“ durch die Worte „§ 58“ ersetzt.

3. In Nr. 11 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „§ 28a“ durch die Worte „§ 58“ ersetzt.

§ 2

Übergangsvorschrift

Artikel IX § 12 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1975 in Kraft.

Bonn, den 23. Juli 1975

- MBl. NW. 1976 S. 136.

2061

**Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes
Abgrenzung Abfall - Abwasser**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- v. 5. 1. 1976 - III A 6 - 865/3 - 24391

Die begriffliche Abgrenzung von Abfall und Abwasser kann beim Vollzug des Abfallbeseitigungsgesetzes zu Schwierigkeiten führen. Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob die Behandlung und Beseitigung von Klärschlamm dem Wasser- oder dem Abfallrecht unterliegt. Die Antwort hierauf hat unter anderem Konsequenzen für die Trägerschaft solcher Maßnahmen und für das Verwaltungsverfahren zur Zulassung der einzelnen Vorhaben. Nachfolgend gebe ich meine Auffassung bekannt:

1. Nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 Abfallbeseitigungsgesetz (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313), ist auch Abwasser Abfall. § 1 Abs. 3 Nr. 5 AbfG schränkt nicht die Begriffsbestimmung ein, sondern besagt lediglich, daß - trotz der begrifflichen Zugehörigkeit des Abwassers zum Abfall - die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes nicht für Abwasser „gelten“, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird. Das Abfallbeseitigungsgesetz nimmt das Abwasser also unter den genannten Voraussetzungen von seiner Geltung aus. Der Gesetzgeber ist hier davon ausgegangen, daß die rechtliche Regelung insoweit durch das Wasserrecht erfolgt. Von dem Moment an, in dem Abwasser in ein Gewässer oder in Abwasseranlagen eingeleitet wird, beurteilen sich deshalb alle weiteren Vorgänge, die der Sammlung und Reinigung des Abwassers dienen, nur nach Wasserrecht und nicht nach dem Recht der Abfallbeseitigung.
 2. Hieraus folgt zunächst, daß die Entwässerung von Klärschlamm im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Kläranlage Abwasserbeseitigung ist. Das wird auch bestätigt durch die Vorschriften des Wasserrechts, die die Maßnahmen zur Aufbereitung des Abwassers bis zur Ableitung oder Wiederverwendung als Einheit ansehen. Ganz in diesem Sinne sieht der Entwurf einer 4. Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz in § 18a Abs. 1 eine Begriffsbestimmung vor, wonach Abwasserbeseitigung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserreinigung umfaßt.
 3. Anlagen zur Entwässerung von Klärschlamm, die im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Kläranlage stehen, sind alsdann Abwasseranlagen und unterliegen materiell und verfahrensrechtlich nur den Bestimmungen des Wasserrechts. Zur Entwässerung gehören neben der Herabsetzung des Wassergehalts auf mechanischem Wege auch alle sonstigen Entwässerungsvorgänge, die ganz oder überwiegend den Zweck haben, den Schlamm in eine Form zu versetzen, der seine Beseitigung (durch Ablagern oder Verbrennen) oder seine Wiederverwendung im Biozyklus möglich macht. Nicht nur alle Einrichtungen, die dem Stabilisieren, Eindicken und Konditionieren von Abwasserschlämmen in einer Kläranlage dienen, sondern ebenso die Einrichtungen zur anschließenden (natürlichen oder künstlichen) Entwässerung der Schlämme einschließlich der Verfahren zum Trocknen oder Kompostieren sind demnach, wenn sie im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang mit einer Kläranlage stehen, Abwasseranlagen.
- Der Einsatz von Abfällen oder anderen Stoffen (z. B. Hausmüll, Sägemehl oder Torf) in Anlagen zur Klärschlammbehandlung ist für deren Beurteilung als Abwasseranlagen solange unschädlich, wie die Behandlung des Klärschlammes im Vordergrund der Maßnahme steht und der Zusatz

der Abfälle oder anderen Stoffen die Aufgabe hat, den Behandlungsvorgang zu ermöglichen oder zu intensivieren.

4. Anlagen, die lediglich der endgültigen Ablagerung oder Veraschung des nach Abschluß der Behandlungs- und Entwässerungsvorgänge verbleibenden Restschlammes dienen, sind, auch wenn sie im räumlichen Zusammenhang mit einer Kläranlage stehen, Abfallbeseitigungsanlagen. Ihr Betrieb ist Abfallbeseitigung. Indem solche Anlagen nicht mehr der Behandlung des Klärschlammes dienen, kommt es auf ihren räumlichen Zusammenhang mit der Kläranlage nicht an.
5. Im übrigen kann nach dem oben Gesagten derselbe technische Vorgang, z. B. die mechanische Schlammmentwässerung, Abwasser- oder Abfallbeseitigung sein, je nachdem, ob er im Zusammenhang etwa mit einer Kläranlage oder einem Kompostwerk steht. Grundsätzlich ist es zunächst der Entscheidung des Kläranlagenbetreibers überlassen, bis zu welchem Grad er den Klärschlamm behandeln und entwässern will. Soweit er dies tut, unterliegt er den Vorschriften des Wasserrechts und nicht des Rechts der Abfallbeseitigung. Aus Kostengründen wird es sich in der Regel empfehlen, den Schlamm so weit wie möglich auf der Kläranlage zu behandeln und zu entwässern. Das gilt vor allem dann, wenn die nach § 3 Abs. 2 AbfG i. V. mit § 1 Abs. 1 LAbfG verpflichteten Körperschaften (kreisfreie Städte und Kreise) von ihrer Möglichkeit nach § 3 Abs. 3 AbfG Gebrauch machen und Schlämme, deren Wassergehalt eine bestimmte Grenze übersteigt, von der Beseitigung ausschließen.

- MBl. NW. 1976 S. 136.

2101

**Verwaltungsvorschrift
zur Durchführung des Meldegesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

- VV. MG. NW. -

RdErl. d. Innenministers v. 27. 1. 1976 -
I C 3/41.44

In meinem RdErl. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101) wird folgende Nr. 32.5 eingefügt:

- 32.5 Bei Auskunftersuchen anderer Behörden und der Gerichte haben sich die Angaben der Meldebehörde auf die personenbezogenen Daten zu beschränken, die im Melderegister üblicherweise enthalten sind. Etwaige weitergehende - vordruckmäßige - Auskunftersuchen, beispielsweise hinsichtlich der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, sind stets abzulehnen und dürfen nicht zum Anlaß örtlicher Ermittlungen genommen werden.

- MBl. NW. 1976 S. 137.

2160

**Öffentliche Anerkennung
als Träger der freien Jugendhilfe**

- Helmstatt e.V. -

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 1. 1976 - IV B 2 - 6112/LVR

Der Landschaftsverband Rheinland hat nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 6. August 1970 (BGBl. I S. 1197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3150), i. V. m. § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - AG JWG - in der Fassung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 216 - als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt:

Heimstatt e.V., Sitz Bonn
(am 15. 12. 1975)

- MBl. NW. 1976 S. 137.

22306

**Staatliche Anerkennung der Sozialarbeiter
Ärztliches Gesundheitszeugnis
gem. § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für Sozialarbeiter**

RdErl. d. Ministers für Wissenschaft und Forschung
v. 13. 10. 1975 - IV A 2. 3070 Nr. 971 a/75

Seit Erlaß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter im Jahre 1959 hat sich das Berufsfeld der Sozialarbeiter so ausgeweitet, daß auch für körperlich Behinderte geeignete Einsatzmöglichkeiten als Sozialarbeiter bestehen. Da im übrigen die zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten erforderlichen Maßnahmen durch das Bundesseuchengesetz geregelt sind, kann auf eine diesbezügliche Regelung durch die Ausbildungs- und Prüfungsordnung verzichtet werden. Für die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die Berufstauglichkeit eines Bewerbers um die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter bestehen auch insofern keine triftigen Gründe, als sich diese im Laufe der Ausbildung herausgestellt haben dürfte; dies gilt auch für eine geistige Erkrankung.

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird daher § 24 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Sozialarbeiter vom 23. 3. 1959 (SMBl. NW. 22306) wie folgt geändert:

„§ 24

Antrag

(1) Der Antrag auf staatliche Anerkennung ist bei der Fachhochschule einzureichen, bei der der Sozialarbeiter die Abschlußprüfung bestanden hat.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein handgeschriebener Lebenslauf mit Lichtbild
- b) ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate sein soll
- c) das Zeugnis über die bestandene Abschlußprüfung an der Fachhochschule.

(2) Die Fachhochschule reicht den Antrag mit einer Stellungnahme zu den nach § 23 zu stellenden Anforderungen bei dem für sie zuständigen Regierungspräsidenten ein, der über den Antrag entscheidet. Der Stellungnahme sind die Beurteilungen der Ausbildungsleiter im Berufspraktikum beizufügen."

- MBl. NW. 1976 S. 137.

7130

**Genehmigungsbedürftige Anlagen
Arbeits- und Immissionsschutz
bei der Herstellung und Verarbeitung
von Vinylchlorid (VC)**

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 1. 1976 - III B 5 - 8853.17/III A 3 - 8250
(III Nr. 3/76)

Mein RdErl. v. 6. 3. 1975 (MBl. NW. S. 357/SMBl. NW. 7130) wird wie folgt ergänzt:

1. Nummer 1.1.3 Abs. 5 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der statistischen Auswertung der Meßergebnisse erübrigt sich diese Anhörung, wenn nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

- a) Der Monatsmittelwert kann in erster Näherung als arithmetisches Mittel aus mindestens 40 Einstundenmittelwerten berechnet werden, wenn diese gemäß Buchstabe d) ausgewählt worden sind.
- b) Bei der Überprüfung, ob der unter Nr. 1.1.2 genannte Einstundenmittelwert eingehalten wird, müssen wegen der Streuung der Stichproben wenigstens 37 der 40 über einen Monat verteilten Einstundenmittelwerte unter 15 ppm liegen.

- c) Der Jahresmittelwert von 5 ppm (Nr. 1.1.2) gilt als eingehalten, wenn der einzelne Monatsmittelwert 7 ppm nicht überschreitet. Liegen Meßwerte über 1 Jahr vor, so ist der arithmetische Mittelwert der nach Buchstabe a) bestimmten Monatsmittelwerte für das Jahr zu berechnen; dieser Jahresmittelwert muß kleiner als 5 ppm sein.
- d) Die Auswahl der Einstundenmittelwerte nach Buchstabe a) muß nach einem Loszahlverfahren erfolgen. Zur Arbeitsvereinfachung werden die entsprechenden Zahlenwerte vom Staubforschungsinstitut des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften durch ein besonderes Rechnerprogramm ermittelt und von der Zentralstelle für Sicherheitstechnik den Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtern Bonn, Duisburg, Köln und Recklinghausen mitgeteilt. Diese Staatlichen Gewerbeaufsichtsamter stellen die Zahlenwerte den Betrieben an jedem Monatsende für den auslaufenden Monat zur eigenen Auswertung zur Verfügung.

2. Nummer 1.2.3 wird wie folgt ergänzt:

Hinsichtlich der statistischen Auswertung der Meßergebnisse erübrigt sich die Anhörung der Zentralstelle für Sicherheitstechnik bei Inanspruchnahme der nach Nr. 1.2.2 zu befristenden Übergangsregelung, wenn nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

- a) Der Monatsmittelwert kann in erster Näherung als arithmetisches Mittel aus mindestens 40 Einstundenmittelwerten berechnet werden, wenn diese gemäß Buchstabe d) ausgewählt worden sind.
- b) Bei der Überprüfung, ob der unter Nr. 1.1.2 genannte Einstundenmittelwert eingehalten wird, müssen wegen der Streuung der Stichproben wenigstens 37 der 40 über einen Monat verteilten Einstundenmittelwerte unter 30 ppm liegen.
- c) Der Jahresmittelwert von 10 ppm (nach Nr. 1.2.2 zu befristende Übergangsregelung) gilt als eingehalten, wenn der einzelne Monatsmittelwert 14 ppm nicht überschreitet. Liegen Meßwerte über 1 Jahr vor, so ist der arithmetische Mittelwert der nach Buchstabe a) bestimmten Monatsmittelwerte für das Jahr zu berechnen; dieser Jahresmittelwert muß kleiner als 10 ppm sein.
- d) Die Einstundenmittelwerte nach Buchstabe a) werden gemäß Nr. 1.1.3 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe d) ausgewählt.

- MBl. NW. 1976 S. 137.

7815

**Richtlinien
für die Förderung der langfristigen Verpachtung
in der Flurbereinigung durch Übernahme
der Beitragsleistung
(Richtlinien für die langfristige Verpachtung
- Beitragsübernahme -)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 26. 1. 1976 - III B 1 - 335 - 18590

Mein RdErl. v. 28. 4. 1975 (SMBI. NW. 7815) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.4.2 erhält folgende Fassung:

„3.4.2 durch die Flurbereinigung als solche allein oder mit anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen nach neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengelegt oder auf andere Weise nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltet werden können.“

2. Nummer 6.1.1 wird durch folgenden zweiten Satz ergänzt:

„Einem nach dem Planwuschtermin gestellten Antrag kann ausnahmsweise entsprochen werden, wenn die spätere Verpachtung noch einen agrarstrukturellen Erfolg hat.“

- MBl. NW. 1976 S. 138.

7824

**Richtlinien
für die Gewährung von Zuwendungen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zur Förderung des Reitens**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
v. 28. 1. 1976 - II C 3 - 2430.7 - 5071

Nr. 8.3. meines RdErl. v. 7. 8. 1972 (SMBI. NW. 7824) erhält mit Wirkung vom 1. 1. 1976 folgende Fassung:

Diese Mittel werden im Dezernat 51 bewirtschaftet und bewilligt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

- MBl. NW. 1976 S. 138.

8201

**Versicherungsfreiheit
in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung
und Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit
für die Beschäftigten der Landesverwaltung**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 1. 1976 -
B 6000 - 1.4.1 - IV 1

Zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit in der Sozialversicherung und die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit im Bereich der Landesverwaltung bitte ich im Einvernehmen mit dem Innenminister und mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt zu verfahren:

I.

Allgemeines

Von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und von der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung werden grundsätzlich alle Personen erfaßt, die als Arbeitnehmer gegen Entgelt, als Lehrlinge oder sonst zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind (§§ 165, 1227 RVO, § 2 AVG, § 168 AFG). Ob Beschäftigte der Landesverwaltung in der Kranken- und Rentenversicherung versicherungsfrei und zur Bundesanstalt für Arbeit beitragsfrei sind, ist zu beurteilen.

1. in der allgemeinen gesetzlichen Krankenversicherung

- a) bei Angestellten nach § 165 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 RVO (Versicherungspflichtgrenze), zuletzt geändert durch das Zweite Krankenversicherungsänderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1770),
- b) nach § 168 RVO (Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen und von Nebenbeschäftigungen sowie Nebentätigkeiten gegen geringes Entgelt), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten (KVSG) vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536),
- c) nach § 169 RVO (Versicherungsfreiheit bei Gewährleistung der Versorgung) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (RGBl. I S. 41),
- d) nach § 172 RVO (Versicherungsfreiheit während der Berufsausbildung in bestimmten Fällen), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Studenten vom 24. Juni 1975 (BGBl. I S. 1536) sowie
- e) bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Beschäftigten nach den Vorschriften in §§ 173, 173a, 173b und 173c RVO);

2. für die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit

nach § 169 des Arbeitsförderungsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113);

3. in der gesetzlichen Rentenversicherung

- a) nach § 1228 RVO bzw. § 4 AVG (Versicherungsfreiheit vorübergehender Dienstleistungen und von Nebenbeschäftigungen sowie Nebentätigkeiten gegen geringes Entgelt),
- b) nach § 1229 RVO bzw. § 6 AVG (Versicherungsfreiheit bei Gewährleistung der Versorgung und während der Berufsausbildung der Beamten),
- c) bei einer Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Beschäftigten nach den Vorschriften in § 1230 RVO bzw. § 7 AVG (Versorgungsempfänger und Pflichtmitglieder einer Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe) sowie in Artikel 2 § 1 AnVNG in der jeweils geltenden Fassung (Altersgrenze und befreiende Lebensversicherung) und
- d) für Beschäftigte, die unter das Reichsknappschaftsgesetz fallen, anstelle der unter a) bis c) genannten Vorschriften nach den entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 1, 30, 31 und 32 RKG sowie Artikel 2 § 1 KnVNG).

II.

Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft

1. In der Landesverwaltung entscheidet die für den Beschäftigten zuständige oberste Landesbehörde, ob und seit wann eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen im Sinne der §§ 169, 1229 RVO, § 6 AVG gewährleistet ist. Die Entscheidung kann für bestimmte Beschäftigtengruppen oder für Einzelpersonen getroffen werden. Bei der Entscheidung für eine Beschäftigtengruppe ist der erfaßte Personenkreis eindeutig abzugrenzen. Das Bundessozialgericht hat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß die Entscheidung mit rückwirkender Kraft ergehen kann. Sie kann jedoch nicht auf einen Zeitraum erstreckt werden, in dem die Versorgungsanwartschaft im Sinne dieser Vorschriften noch nicht gewährleistet war.
2. Die in Abschnitt II meines RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBl. NW. 8201) aufgeführten Personengruppen sind versicherungsfrei auf Grund der von mir zugleich auch im Namen der anderen obersten Landesbehörden getroffenen allgemeinen Entscheidung.
3. Die Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit wegen Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft können bei Beamten und Richtern auf Widerruf, deren Übernahme in das Beamten- oder Richterverhältnis auf Zeit oder auf Probe in Aussicht genommen ist, als erfüllt angesehen werden. Für diesen Personenkreis und für andere von der allgemeinen Entscheidung nicht erfaßte Personengruppen oder Beschäftigte ist zur Befreiung von der Versicherungspflicht eine besondere Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde erforderlich. Ich bitte, bei solchen Entscheidungen auch die finanziellen Auswirkungen für das Land im Fall der Nachversicherung (Tragen der vollen Versicherungsbeiträge) zu berücksichtigen.

III.

Versicherungsfreiheit für Beamte im Vorbereitungsdienst und für Verwaltungslehrlinge

1. Für die Beamten im Vorbereitungsdienst tritt die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1229 Abs. 1 Nr. 2 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 2 AVG kraft Gesetzes ein, ohne daß es hierzu einer Entscheidung der zuständigen obersten Landesbehörde bedarf.
Über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung habe ich gemäß § 172 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 RVO in Abschnitt III meines RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBl. NW. 8201) allgemein entschieden, so daß auch insoweit eine besondere Entscheidung nicht erforderlich ist. Die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit ergibt sich aus § 169 Nr. 1 AFG.
2. Verwaltungslehrlinge sind in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 172 Abs. 1 Nr. 4 RVO kraft Gesetzes versicherungsfrei. Die Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt

für Arbeit ergibt sich aus § 169 Nr. 1 AFG. Über die Erfüllung der Voraussetzungen für die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung habe ich in Abschnitt II Nm. 9 und 10 meines RdErl. v. 4. 6. 1963 (SMBl. NW. 8201) allgemein entschieden.

IV.

Versicherungsfreiheit bei bestimmten sonstigen Berufsausbildungen

1. Nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO in der Fassung des KVSG vom 24. Juni 1975 sind Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt sind, in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei. Für sie besteht gemäß § 169 Nr. 1 AFG gleichzeitig Beitragsfreiheit zur Bundesanstalt für Arbeit. Von der Befreiung von der Krankenversicherungspflicht als Beschäftigte unberührt bleibt die Versicherungspflicht der eingeschriebenen Studenten der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO i. d. F. des KVSG. Für die Krankenversicherung dieser Studenten gelten besondere Vorschriften (§§ 173 d, 175, 176, 176 b, 180, 257 d, 306, 312, 318, 318 a, 381 a, 393 c, 511 Abs. 2 u. a. RVO, sämtlich in der Fassung des KVSG v. 24. Juni 1975 - BGBl. I S. 1536 -). Bei Studenten, die gleichzeitig eine Beschäftigung ausüben, sind die Hinweise in Nummern 3 und 4 dieses Abschnittes zu beachten.
2. Nach § 1228 Abs. 1 Nr. 3 RVO ist in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei, wer während der Dauer seines Studiums als ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Entgelt beschäftigt ist. In der entsprechenden Vorschrift des § 4 Abs. 1 Nr. 4 AVG sind neben den der wissenschaftlichen Ausbildung dienenden Schulen wie in § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO auch die sonstigen der fachlichen Ausbildung dienenden Schulen aufgeführt. Es ist daher davon auszugehen, daß die vorgenannten Vorschriften denselben Personenkreis erfassen.
3. Das Bundessozialgericht hat in gefestigter Rechtsprechung entschieden, daß von den in Nummern 1 und 2 genannten Vorschriften über die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes Studierende nicht erfaßt werden, die neben dem Studium eine an sich versicherungspflichtige Beschäftigung ausüben, wenn diese Beschäftigung mindestens 20 Stunden in der Woche beträgt. Das Gericht unterstellt, daß eine solche Beschäftigung die Arbeitskraft der Person im allgemeinen überwiegend beansprucht, so daß sie versicherungsrechtlich nicht als Studierender, sondern als Beschäftigter anzusehen ist (BSG v. 16. 7. 1971 - 3 RK 68/68, v. 10. 9. 1975 - 3/12 RK 15/74 u. v. 10. 9. 1975 - 3 RK 42/75). Ich weise besonders darauf hin, daß die Versicherungspflicht durch Vereinbarung einer geringeren regelmäßigen Arbeitszeit vermieden werden kann (siehe auch Nummern 2 und 3 meines RdSchr. v. 15. 12. 1970 - n. v.).
4. Durch das KVSG ist § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO mit Wirkung vom 1. 10. 1975 (für die eingeschriebenen Studenten der Fachhochschulen mit Wirkung vom 1. 9. 1975) geändert worden. Nach der bisherigen Fassung waren Personen versicherungsfrei, die zu oder während ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gegen Entgelt tätig waren. Nach der Neufassung besteht Versicherungsfreiheit nur, solange der Beschäftigte ordentlicher Studierender einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule ist.
Die bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts und anderer Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zum Ende der Versicherungsfreiheit nach § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO kann auf die neue Vorschrift nicht ohne weiteres angewendet werden. Zu beachten ist, daß die besondere Versicherungspflicht der Studenten nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO gemäß § 312 Abs. 3 RVO erst sieben Monate nach dem Beginn des Semesters endet, für das sich der Studierende zuletzt eingeschrieben oder zurückgemeldet hat. Die Versicherungspflicht als Beschäftigter geht jedoch allgemein der Versicherungspflicht als Student vor (§ 165 Abs. 6 Satz 2 RVO; vgl. auch Nr. 3).
Nach der neuen Rechtslage ist davon auszugehen, daß Beschäftigte, die mit weniger als 20 Stunden wöchentlich beschäftigt und als Studierende eingeschrieben sind, auch

dann als Studenten nach § 165 Abs. 1 Nr. 5 RVO und nicht als Beschäftigte krankenversicherungspflichtig sind, wenn sie das Studium mit dem Ziel fortsetzen, eine weitere Hochschulprüfung abzulegen (z. B. Promotion, Aufbau- oder Zweitstudium).

Die Änderung des § 172 Abs. 1 Nr. 5 RVO durch das KVSG hat außerdem zur Folge, daß Praktikanten, die ein Entgelt beziehen, aber nach der bisherigen Vorschrift versicherungsfrei waren, weil das abgeleistete Praktikum zur wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf gehört, nunmehr in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig werden. Für Praktikanten, die eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten, besteht die Versicherungspflicht auch dann, wenn diese Beschäftigung bei anderen Beschäftigten nach § 168 RVO versicherungsfrei wäre (§ 168 Abs. 4 Nr. 3 RVO i. d. F. des KVSG). Die Versicherungspflicht eines Praktikanten, der Entgelt bezieht, nach § 165 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 RVO geht der Versicherungspflicht nach § 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO vor.

V.

Versicherungsfreiheit in anderen Fällen

1. Gesetzliche Krankenversicherung

Versicherungsfrei ist nach § 168 RVO, wer eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit im Sinne des § 168 Abs. 2 RVO ausübt. Ich weise besonders darauf hin, daß die Begriffe „Nebenbeschäftigung“ und „Nebentätigkeit“ im Sinne dieser Vorschrift einen anderen Inhalt haben als die beamten- und arbeitsrechtlichen Begriffe der „Nebentätigkeit“ und der „Nebenbeschäftigung“.

Nach § 168 Abs. 2 Buchst. b RVO ist eine laufende Beschäftigung auch dann versicherungsfrei, wenn das Entgelt hierfür zwar ein Achtel der für Monatsbezüge in der Rentenversicherung der Arbeiter jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze, jedoch ein Fünftel des Gesamteinkommens des Beschäftigten nicht überschreitet. Zum Gesamteinkommen in diesem Sinne gehören beispielsweise auch Einkünfte aus selbständiger Berufstätigkeit, aus Vermietung oder Verpachtung und aus Kapitalvermögen. Ist zweifelhaft, ob das Entgelt aus der Beschäftigung höher ist als ein Fünftel des Gesamteinkommens, sind hierüber Feststellungen zu treffen.

Nach § 168 Abs. 4 RVO in der Fassung des KVSG gilt § 168 Abs. 1 und 2 vom 1. 10. 1975 an nicht für Personen, die eine in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit verrichten (§ 165 Abs. 1 Nr. 6 RVO; vgl. auch Abschnitt IV Nr. 4).

2. Gesetzliche Rentenversicherung

Versicherungsfrei ist

- nach § 1228 Abs. 1 Nr. 2 RVO, § 4 Abs. 1 Nr. 3 AVG und § 30 Abs. 1 Nr. 2 RKG, wer als Entgelt für eine Beschäftigung, die nicht zur Berufsausbildung ausgeübt wird, nur freien Unterhalt erhält,
- nach § 1228 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 RVO, § 4 Abs. 1 Nrn. 5 und 6 AVG und § 30 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 RKG, wer eine Nebenbeschäftigung oder Nebentätigkeit im Sinne der vorgenannten Vorschriften ausübt. Die Hinweise in Nummer 1 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 dieses Abschnittes gelten entsprechend,
- nach § 1229 Abs. 1 Nr. 1 RVO, § 6 Abs. 1 Nr. 1 AVG und § 31 RKG, wer ein Altersruhegeld aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten oder aus der knappschaftlichen Rentenversicherung bezieht, vom Rentenbeginn an,
- nach § 1229 Abs. 1 Nr. 4 RVO und § 6 Abs. 1 Nr. 5 AVG, wer Polizeivollzugsbeamter auf Widerruf ist.

VI.

Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Arbeitnehmers

1. Krankenversicherung

- Personen, denen vom Reich, vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde oder einem Träger der Sozialversicherung Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge bewilligt sind und daneben Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung gewährlei-

stet ist, können sich nach § 173 RVO und § 15 RKG von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Durch Artikel 2 § 4 Nr. 3 des am 1. Juni 1975 in Kraft getretenen Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter vom 7. Mai 1975 (BGBl. I S. 1061) ist § 169 Nr. 1 AFG neu gefaßt worden. Danach sind Versorgungsempfänger, die auf ihren Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 173 RVO befreit worden sind, nicht mehr beitragsfrei zur Bundesanstalt für Arbeit.

- Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, kann sich unter den in §§ 173a (Rentenantrag), 173b (Versicherungspflicht infolge Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze) und 173c RVO (Bezieher von Übergangsgeld) bestimmten weiteren Voraussetzungen von der Versicherungspflicht befreien lassen.

2. Rentenversicherung

- Personen, denen vom Bund, einem Land, einem Gemeindeverband, einer Gemeinde, einem Träger der Sozialversicherung, der Bundesanstalt für Arbeit, der Deutschen Bundesbank und den als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften oder einem nach § 1231 RVO oder einem nach § 8 AVG gleichgestellten Arbeitgeber nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen eine lebenslange Versorgung bewilligt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist, können sich nach § 1230 RVO, § 7 AVG und § 32 RKG von der Versicherungspflicht befreien lassen – Hinweis auf die unterschiedliche Vorschrift in der Krankenversicherung (Buchstabe a).
- Personen, die auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung ihrer Berufsgruppe sind, können sich nach § 7 Abs. 2 AVG von der Versicherungspflicht in der Angestelltenversicherung befreien lassen.
- Auf die Vorschriften in Artikel 2 § 2 ArVNG (Weitergeltung früherer Freistellungen), Artikel 2 § 1 AnVNG (Befreiung von der Versicherungspflicht für bisher nicht versicherungspflichtige Angestellte unter bestimmten Voraussetzungen) und Artikel 2 § 3 AnVNG (Weitergeltung früherer Freistellungen) wird hingewiesen.

VII.

Erstattung rechtsunwirksamer Beiträge

- Versicherungsbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht oder aus anderen Gründen zu Unrecht entrichtet worden sind, können nach § 1424 RVO, § 146 AVG oder § 138 RKG binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Entrichtung oder der Beanstandung der Rechtswirksamkeit durch den Rentenversicherungsträger zurückgefordert werden, es sei denn, daß dem Versicherten aus diesen Beiträgen bereits eine Regelleistung bewilligt worden ist. Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, die irrtümlich entrichtet worden sind, können im Rahmen des § 186 AFG zurückgefordert werden.

Die Vorschriften über die Verjährung des Anspruchs auf Rückzahlung von Beiträgen (§ 29 Abs. 2 RVO sowie § 1420 Abs. 3 RVO, § 142 Abs. 3 AVG und § 134 Abs. 3 RKG) sind zu beachten.

- Die Rückerstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und zur Arbeitslosenversicherung für Personen, die unter das G 131 fallen, richtet sich nach den §§ 73, 74 G 131. Auf meinen RdErl. v. 10. 2. 1958 (SMBl. NW. 20364) weise ich hin.

Mein RdErl. v. 10. 10. 1963 (SMBl. NW. 8201) wird aufgehoben.

8300

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Durchschnittliche Bruttomonatsverdienste
der unselbständig Tätigen in der Landwirtschaft
für die Berechnung des Berufsschadens-
und Schadensausgleichs

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 19. 1. 1976 - II B 2 - 4201. 5 (2/76)

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat mir mitgeteilt, daß die Erhebungen des Statistischen Bundesamts über die Bruttomonatsverdienste der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte für September 1974 und 1975 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 677/74 und Nr. 1103/75 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. März 1974 und 28. April 1975 nach geänderten Merkmalen vorgenommen wurden. Auch wurde das Erhebungsprogramm für die in Hausgemeinschaft aufgenommenen Arbeitskräfte um die Gruppe der qualifizierten Arbeiter erweitert. Den Erhebungen liegen nunmehr folgende Zuordnungsmerkmale zugrunde:

Qualifizierte Arbeiter haben sich zum Facharbeiter, Gehilfen oder Meister qualifiziert und üben entsprechende Tätigkeiten aus. Schlepperfahrer gehören hierzu, wenn sie technisch schwierige Reparaturen gemäß den technischen Betriebsanleitungen für das Gerät selbst ausführen.

Landarbeiter (Maschinenführer und Schlepperfahrer, ohne Reparaturen) bedienen und führen motorgetriebene landwirtschaftliche Maschinen; dazu gehören auch Schlepperfahrer, die Schlepper gemäß der jeweils gegebenen technischen Betriebsanleitung pflegen und führen, jedoch nicht solche, die schwierige Reparaturen ausführen.

Nichtqualifizierte Arbeiter werden für Arbeiten eingesetzt, welche keine besondere Ausbildung verlangen. Hierunter fallen ungelernete und angelehrte Arbeiter.

Außerdem werden Kraftwagenfahrer als nicht mit landwirtschaftlichen Arbeiten befaßte Arbeitnehmer nicht mehr durch diese Erhebungen erfaßt.

Die Veränderungen erstrecken sich nicht nur auf den Personenkreis, sondern auch auf die Art der erfaßten Betriebe.

Die Erhebung der Arbeitnehmereinkommen in der Landwirtschaft erfaßt die Betriebe, die ständig beschäftigte Arbeiter verwenden und Tätigkeiten ausüben, welche von der Klasse 01 der Nomenklatur der Wirtschaftstätigkeiten in den Europäischen Gemeinschaften (NACE) abgegrenzt und definiert sind, mit Ausnahme jener Betriebe, deren Tätigkeit ausschließlich oder überwiegend in der Landschaftsgärtnerei, in der Jagd und in der Ausführung landwirtschaftlicher Nebentätigkeiten bestehen (Artikel 2 der o. g. Verordnungen (EWG)). Von der Erhebung sind somit die Wirtschaftszweige „Allgemeine Landwirtschaft“ (Gruppe 000), „Garten- und Weinbau“ (Gruppe 001), „Landwirtschaftliche Tierhaltung und -zucht“ (Gruppe 002) und „Gewerbliche Tierhaltung, -zucht und -pflege“ (Untergruppe 0555) im Sinne der Systematik der Wirtschaftszweige - Grundsystematik mit Erläuterungen - erfaßt.

Bei der Durchführung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs bitte ich die Änderungen zu berücksichtigen.

Meinen RdErl. v. 5. 6. 1975 (n. v.) - II B 2 - 4201.5 hebe ich auf.

- MBl. NW. 1976 S. 141.

8300

8301

Bundesversorgungsgesetz (BVG)
Berücksichtigung von Übergangsgeld
nach §§ 16 ff und 26a BVG bei der Feststellung
der vom Einkommen beeinflussten Versorgungsbezüge

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 II B 2 - 4204.1
 v. 20. 1. 1976 II B 4 - 4401.00 (3/76)

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG (DVO zu § 33 BVG) ist das Übergangsgeld nach § 16 BVG bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen. Mit dem Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG ist das Übergangsgeld nach § 26a BVG vergleichbar. Da beide Lei-

stungen der wirtschaftlichen Sicherung des Beschädigten und seiner Familienangehörigen dienen, können sie bei der Feststellung der von der Höhe des Einkommens beeinflussten Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht unterschiedlich behandelt werden. Deshalb ist § 2 Abs. 1 Nr. 10 DVO zu § 33 BVG mit der Maßgabe anzuwenden, daß auch das Übergangsgeld nach § 26a BVG auf die Ausgleichsrente anzurechnen ist. Eine Ausgleichsrente, bei deren Bemessung das Übergangsgeld berücksichtigt wurde, zählt nicht zu den Renten im Sinne des § 16 f Abs. 3 BVG.

Versorgungsberechtigte, die Arbeitslosenhilfe beziehen, haben im Falle einer durch die anerkannten Schädigungsfolgen verursachten Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld nach §§ 155 ff AFG sowie auf Übergangsgeld nach §§ 16 ff BVG. Das Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz führt sowohl zum Ruhen des Krankengeldes (§ 183 Abs. 6 RVO) als auch der Arbeitslosenhilfe (§ 134 Abs. 2 i.V. mit § 118 Nr. 2 AFG). Während das Übergangsgeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 DVO zu § 33 BVG auf die Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz anzurechnen ist, bleibt das nach §§ 155 ff AFG anstelle der Arbeitslosenhilfe gezahlte Krankengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 DVO zu § 33 BVG unberücksichtigt.

Zweck des § 2 DVO zu § 33 BVG ist u. a., die wechselseitige Anrechnung verschiedener Leistungen zu verhindern. Auf die Ausgleichsrente sollen nur Leistungen angerechnet werden, die von der Ausgleichsrente nicht beeinflusst werden. Bei der Bemessung der Arbeitslosenhilfe wird die Ausgleichsrente als Einkommen berücksichtigt (§ 138 AFG). Das nach §§ 155 ff AFG gezahlte Krankengeld richtet sich nach der Höhe der Arbeitslosenhilfe. Die Ausgleichsrente beeinflusst somit die Höhe des Krankengeldes. Aus diesem Grund wird dieses Krankengeld nicht auf die Ausgleichsrente angerechnet.

Da das in Höhe der Arbeitslosenhilfe gezahlte Übergangsgeld (§ 16b Abs. 2 Buchstabe c) i. V. m. § 16a Abs. 1 BVG) auch von der Ausgleichsrente beeinflusst wird, kann es ebenfalls nicht auf die Ausgleichsrente angerechnet werden. Dies gilt auch in Fällen, in denen der Versorgungsberechtigte wegen der Teilnahme an einer berufsfördernden Maßnahme Übergangsgeld nach § 26a BVG bezieht, sofern der Berechnung des Übergangsgeldes Arbeitslosenhilfe zugrunde liegt.

Dieser Runderlaß ergeht in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Meinen RdErl. v. 28. 5. 1975 (SMBl. NW. 8300) hebe ich auf.

- MBl. NW. 1976 S. 141.

8301

Durchführung
der Kriegsopferfürsorge
Anwendung des § 27a Abs. 2 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 21. 1. 1976 - II B 4 - 4401.20 - (4/76)

Durch das am 1. Januar 1976 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur im Geltungsbereich des Arbeitsförderungs- und des Bundesversorgungsgesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3113) ist § 27a Abs. 2 BVG um den Satz

„Aufwendungen, die während dieser Zeit für den häuslichen Lebensunterhalt erspart werden, sind als Einkommen einzusetzen.“

ergänzt worden.

Im Recht der Kriegsopferfürsorge hat der Begriff „Einsatz des Einkommens“ einheitlich die Bedeutung „Verwendung zur Deckung des Bedarfs“. Mithin sind häusliche Ersparnisse während der Erholungsmaßnahme zur Deckung des Bedarfs der Erholungsfürsorge zu verwenden, und zwar auch dann, wenn das Einkommen des Berechtigten unter der maßgebenden Einkommensgrenze liegt. Daß der Gesetzgeber dieses Ergebnis wollte, geht auch aus dem schriftlichen Bericht des federführenden Haushaltsausschusses an das Plenum des Deutschen Bundestages (Bundestagsdrucksache 7/4243) hervor. Darin wird u. a. ausgeführt:

„Demgegenüber erscheint es jedoch vertretbar, Einsparungen für den häuslichen Lebensunterhalt während des Erholungsaufenthaltes künftig bei Bemessung der Leistung zu berücksichtigen (den Teilnehmern an Erholungsmaßnahmen kann zugemutet werden, daß sich die Leistung um den Betrag der häuslichen Ersparnisse

kürzt, der bei einem dreiwöchigen Erholungsaufenthalt im Einzelfall mit 60 v. H. des maßgebenden Regelsatzes angenommen wird; dies muß auch gelten, wenn das Einkommen die maßgebende Einkommensgrenze nicht erreicht".

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bitte ich, entsprechend zu verfahren.

- MBl. NW. 1976 S. 141.

II.

Ministerpräsident

Griechisches Generalkonsulat, Dortmund

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 27. 1. 1976
- I B 5 - 416 - 4/75

Die Bundesregierung hat dem zum Griechischen Generalkonsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Christos Th. Botzios am 20. Januar 1976 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster.

- MBl. NW. 1976 S. 142.

Brasilianisches Honorarkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 1. 1976
- I B 5 - 406 - 1/65

Das Herrn Dr. h. c. Friedrich Carl Baron von Oppenheim als Honorarkonsul von Brasilien in Köln am 16. April 1953 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1976 S. 142.

Königlich Nepalesisches Honorargeneralkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 28. 1. 1976
- I B 5 - 435 a - 1/62

Herr Dr.-Ing. Hardy Zimmer hat sein Amt als Honorargeneralkonsul des Königreichs Nepal in Düsseldorf niedergelegt. Das ihm am 7. Dezember 1964 erteilte Exequatur ist mit Wirkung vom 1. Januar 1976 erloschen.

- MBl. NW. 1976 S. 142.

Innenminister Finanzminister

Gemeindefinanzreform

Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1975

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/010 - 9662/76 -
u. d. Finanzministers - 1110 - 1,75 - I A 5 v. 29. 1. 1976

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteile an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 - GV. NW. S. 904 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1975 - GV. NW. S. 702/SGV. NW. 602 -) wird für das Haushaltsjahr 1975 auf

4 136 186 426,72 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem Jahr 1974 wird voraussichtlich ein Betrag von 4 136 186 454,65 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1976 S. 142.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Durchführung des Berufsbildungsgesetzes Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung der Beauftragten der Arbeitsnehmer in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammern, der Apothekerkammern und der Zahnärztekammern in Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 1. 1976 - VI B 1 - 15.06.04

Mit Ablauf des 29. Februar 1976 endet die Dauer der Berufung der Mitglieder der bei den Heilberufskammern Nordrhein und Westfalen-Lippe errichteten Berufsbildungsausschüsse.

Unter Bezugnahme auf die Bek. d. Innenministers v. 28. 4. 1970 (MBl. NW. S. 886) werden die vorschlagsberechtigten Organisationen aufgefordert, dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Horionplatz 1, 4000 Düsseldorf, bis spätestens 6 Wochen nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Vorschläge für die Berufung der Beauftragten der Arbeitnehmer und ihrer Stellvertreter in die Berufsbildungsausschüsse der Ärztekammer Nordrhein, der Ärztekammer Westfalen-Lippe, der Apothekerkammer Nordrhein, der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, der Zahnärztekammer Nordrhein und der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe jeweils getrennt einzureichen.

Die Vorschläge müssen enthalten:

1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Beruf, Arbeitsstätte und Anschrift der vorgeschlagenen Person;
2. Angaben über die Mitgliederzahl der vorschlagenden Organisation innerhalb des Landesteils Nordrhein bzw. Westfalen-Lippe.

- MBl. NW. 1976 S. 142.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Aufgaben der Straßenverkehrsbehörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit der Kreis-Zuständigkeitsverordnung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 26. 1. 1976 - IV/A 2 - 20 - 08

§ 1 Nr. 8 der Kreis-Zuständigkeitsverordnung vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1480), geändert durch Verordnung vom 22. April 1975 (GV. NW. S. 382), SGV. NW. 2005, wurde bisher unterschiedlich ausgelegt. Um künftig Zweifel auszuschließen und damit eine einheitliche Anwendung der Zuständigkeitsvorschriften zu erzielen, ist davon auszugehen, daß die Städte Bocholt, Castrop-Rauxel, Herford, Iserlohn, Lüdenscheid, Lünen, Neuss, Recklinghausen, Siegen, Viersen und Witten folgende Aufgaben nach der StVO für ihren Bereich wahrnehmen:

1. Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 und § 30 Abs. 2 StVO, soweit dies nach § 44 Abs. 3 StVO den Straßenverkehrsbehörden obliegt;
2. Erteilung von Erlaubnissen nach § 44 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 StVO (§ 4 der Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 24/SGV. NW. 92);
3. Anordnungen nach § 45 StVO, soweit sie den Straßenverkehrsbehörden obliegen;
4. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4, 6, 8, 10 und 11 StVO.

Bei der nächsten Änderung der Kreis-Zuständigkeitsverordnung wird § 1 Nr. 8 so gefaßt werden, daß die Zuständigkeiten eindeutig bestimmt sind.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

- MBl. NW. 1976 S. 142.

Personalveränderungen**Innenminister****Nachgeordnete Behörden**

Es sind ernannt worden:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen

Regierungsrat z. A. Dipl.-Phys. J. Dietz
zum Regierungsrat

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Abteilungsleiter G. Venohr
zum Direktor des Landesamtes für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen

Regierungspräsident – Arnsberg –

Regierungsoberamtsrat W. Geilen
zum Regierungsrat

Regierungsräte z. A.
A. Diening,
F. Schmitt
zu Regierungsräten

Regierungspräsident – Detmold –

Oberregierungsrat F.-W. von Krosigk
zum Regierungsdirektor

Regierungsrat z. A. G. Reschke
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat Baron J. von Engelhardt
zum Regierungsdirektor

Oberregierungsbrandrat Dipl.-Ing. K. Schnitzler
zum Regierungsbranddirektor

Regierungspräsident – Köln –

Oberregierungsrätin R. Spiecker
zur Regierungsdirektorin

Regierungsoberamtsrat J. Hermanns
zum Regierungsrat

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsdirektor P. Vogel
zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat Dr. H. Tegtmeyer
zum Oberregierungsrat

Landesbaubehörde Ruhr

Regierungsbaurat Dipl.-Ing. A. Nitsch
zum Oberregierungsbaurat

Regierungsbaurat z. A. Dr. H.-K. Pehla
zum Regierungsbaurat

Es sind versetzt worden:

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor Dr. P. St. Pütter
zur Bundesknappschaft Bochum

Regierungspräsident – Arnsberg –

Leitender Regierungsdirektor J. Baumann
zum Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Regierungspräsident – Detmold –

Abteilungsleiter G. Venohr
zum Landesamt für Besoldung und Versorgung Nord-
rhein-Westfalen

Regierungspräsident – Düsseldorf –

Oberregierungsrat W. Kral
zum Kultusminister

Oberregierungsrat Dipl.-Volkswirt T. Schneider
zum Innenminister

Regierungspräsident – Münster –

Regierungsrat Dr. A. Risken
zum Ministerpräsidenten

Landesbaubehörde Ruhr

Leitender Regierungsdirektor Dr. N. Fasse
zum Innenminister

Leitender Regierungsdirektor H. Steinbach
zum Regierungspräsidenten Detmold

Regierungsdirektor G. Ibbeken
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsdirektor K. M. Pfannenbergs
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. K. Amft
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. E. Behnes
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. C. W. Heierhoff
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Oberregierungsrat J. Baar
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. J. Braun
zum Regierungspräsidenten Münster

Oberregierungsrat H. Schulzke
zur Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und
Forstplanung Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsbaurätin Dipl.-Ing. U. Auteweber
zum Regierungspräsidenten Arnsberg

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. G. Köster
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Oberregierungsbaurat Dipl.-Ing. A. Nitsch
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Oberregierungsvermessungsrat Dipl.-Ing. W. Wiese
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsbaurat H.-E. Klumpjan
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Regierungsbaurat Dr. H.-K. Pehla
zum Regierungspräsidenten Düsseldorf

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor H. Stramm

Regierungspräsident – Arnsberg –

Oberregierungsrat H. Zumdick

Regierungspräsident – Köln –

Leitender Regierungsdirektor W. Hahn

Innenminister

**332.-338. Lehrgang
des Deutschen Volksheimstättenwerks,
Landesverband Nordrhein-Westfalen,
im Frühjahr und Sommer 1976**

Bek. d. Innenministers v. 30. 1. 1976
- V A 1 - 23.31

Hiermit weise ich auf die Lehrgänge Nr. 332 bis 338 des Deutschen Volksheimstättenwerks hin. Die Teilnahme an den Lehrgängen Nr. 333, 337 und 338 wird im besonderen den technischen Mitarbeitern der unteren Bauaufsichtsbehörden empfohlen.

332. Lehrgang**Seminar über Umlegungsfragen**

24.-26. Februar 1976 in Königswinter, Adam-Stegerwald-Haus

333. Lehrgang**Querschnitt Bauaufsicht für Rat und Verwaltung**

9.-11. März 1976 in Münster, Schloßgartenrestaurant

334. Lehrgang**Sanierungsfragen**

23. März 1976 in Düren, Stadthalle

334 a. Lehrgang**Diskussionslehrgang: Städtebauliche Gebühren und Beiträge nach dem KAG NW**

24.-25. März 1976 in Düren, Stadthalle

335. Lehrgang**Seminar über Erschließungsfragen des BBauG**

27.-29. April 1976 in Mülheim/Ruhr, Stadthalle

336. Lehrgang**Seminar über Grundstücksbewertung**

4.-6. Mai 1976 in Düren, Stadthalle

337. Lehrgang**Seminar: Gegenwartsfragen der Bauleitplanung und Baugenehmigung**

29. Juni - 1. Juli 1976 in Hardehausen, Kath. Landvolkshochschule „Anton Heinen“

338. Lehrgang**Seminar über rechtliche und technische Fragen der Bauaufsicht**

6.-8. Juli 1976 in Gemen/Borken, Jugendburg

Änderungen vorbehalten. Die zeitliche Reihenfolge der Vorträge läßt sich erst unmittelbar vor Beginn des Lehrgangs festlegen. Aus urheberrechtlichen Gründen und zur Sicherung einer freimütigen Diskussion wird gebeten, von Tonbandaufnahmen auf den Lehrgängen abzusehen.

Lehrgangsgebühren	für Mitglieder des Deutschen Volksheimstättenwerks	für Nichtmitglieder
Nr. 332	DM 110	DM 150
Nr. 333	DM 140	DM 175
Nr. 334	DM 65	DM 90
Nr. 334 a	DM 90	DM 115
Nr. 335	DM 140	DM 175
Nr. 336	DM 140	DM 175
Nr. 337	DM 110	DM 150
Nr. 338	DM 110	DM 150

Baldige Anmeldungen sind zu richten an die Geschäftsstelle des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, 5 Köln 1, Burgmauer 51.

- MBl. NW. 1976 S. 144.

**Hinweis
für die Bezieher des Ministerialblattes für das Land
Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Jahrgang 1975 -

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1975 Einbanddecken für 2 Bände vor zum Preis von 14,- DM zuzüglich Versandkosten von 2,50 DM =

16,50 DM.

In diesem Betrag sind 11% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 15. 3. 1976 an den Verlag erbeten.

- MBl. NW. 1976 S. 144.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 3,5% Mehrwertsteuer.